



Antwort zur Anfrage Nr. 1356/2012 der FDP-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Laubenheim betreffend **Feuerwerk Laubenheimer Höhe (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Auf der Laubenheimer Höhe wurden in den letzten Wochen lediglich drei Feuerwerke genehmigt:

1. am 28.06.2012 (Ende 23:10 Uhr)
2. am 30.06.2012 (Ende 21:55 Uhr)
3. am 07.07.2012 (Ende 21:50 Uhr)

Das Feuerwerk am 28.06.2012 wurde von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz (SGD Süd) genehmigt, da es der Klasse 4 (Großfeuerwerk) angehörte. Das Umweltamt der Stadt Mainz ist in diesen Fällen lediglich für die zeitliche Genehmigung nach 22:00 Uhr nach Maßgabe des Landes-Immissionsschutzgesetzes zuständig und hat diese ausnahmsweise erteilt, da es zeitlich im Zusammenhang mit dem EM-Fußballspiel stand, das gegen 22:45 Uhr endete.

Die anderen beiden genehmigten Feuerwerke dauerten jeweils fünf Minuten und bestanden lediglich aus Lichtbildern und Fontänen.

Weitere Feuerwerke auf der Laubenheimer Höhe wurden weder von der Stadt Mainz noch der SGD Süd genehmigt. Vielmehr wurden verschiedene Anträge auf das Abbrennen von Kleinfeuerwerken im Bereich Laubenheim vom Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Mainz abgelehnt.

### **Zu Frage 1:**

Rechtsgrundlage für die Genehmigung eines Feuerwerks ist das Sprengstoffgesetz (SprengG) und die dazugehörige 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), insbesondere die §§ 20 bis 24. Dabei sind die Klassen 1 und 2 (Kleinst- und Kleinfeuerwerk) von den kreisfreien Städten und Landkreisen und die Klassen 3 und 4 (Mittel- und Großfeuerwerk) in Rheinland Pfalz von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen zu genehmigen. Grundsätzlich dürfen Feuerwerke in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht abgebrannt werden. Die zuständigen Behörden sind nach § 24 der 1. SprengV ermächtigt, Ausnahmegenehmigungen von diesem Verbot zu erteilen.

Folgendes ist insbesondere zu beachten:

1. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unzumutbare Belästigungen z. B. durch Lärm, Brandgefahren, abgebrannte Feuerwerkskörper, ausgeschlossen sind.  
Ein Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Bereich von Krankenhäusern, Alten- und Kinderheimen, o. ä. lärmschutzbedürftige Anlagen, Tierhaltungen sowie in der Nähe von Wäldern und Naturschutzgebieten ist nicht zulässig.
2. Die auf der Verpackung der pyrotechnischen Gegenstände abgedruckten Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und Gebrauchsanweisungen sind zu befolgen.
3. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist Personen unter 18 Jahren nicht erlaubt.
4. Hochsteigende Feuerwerkskörper dürfen nicht in Richtung der Wohnbebauung bzw. brandempfindlicher Objekte abgebrannt werden.
5. Am Abbrennplatz sind geeignete Feuerlöscheinrichtungen (z. B. Löschwasser, Feuerlöscher, Feuerpatschen) bereitzuhalten.
6. Das Feuerwerk muss spätestens um 22.00 Uhr beendet sein, wenn keine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Landes-Immissionsschutzgesetz von der Gemeinde- oder Stadtverwaltung vorliegt.
7. Sollte am Abbrenntag auf Grund sommerlicher Temperaturen und extremer Trockenheit eine erhöhte Brandgefahr bestehen, darf das Feuerwerk im Außenbereich nicht abgebrannt werden.

### **Zu Frage 2:**

Zusätzlich zu den genannten Regelungen gibt es keine zahlenmäßigen Einschränkungen für Feuerwerke. Ausnahmegenehmigungen für Feuerwerke über 22:00 Uhr hinaus versieht die Stadt Mainz grundsätzlich zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft mit Bedingungen und Auflagen.

### **Zu Frage 3:**

Über die in Frage 2 erwähnten gesetzlichen Eingriffsmöglichkeiten hinaus steht die Verwaltung mit der SGD-Süd in Verbindung um zukünftig Feuerwerke zu vermeiden, bei denen die Möglichkeit einer erheblichen Belästigung von Anwohnern besteht, indem insbesondere die Art der zum Einsatz kommenden Effekte (z.B. Lichteffekte statt Knalleffekte) modifiziert wird.

Mainz, 23.08.2012

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete